Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Kinder, Jugend und Familie	**TOP: _____**
Vorl.Nr.:	V/2010/2022	**Anlage Nr.: _____**
Datum:	22.09.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	07.10.2010	öffentlich

Tagesordnung

Förderung der Kindertageseinrichtung Humperdinckstraße 12
Bürgerantrag des Fördervereines "Mutter & Kind Haus e.V.", Frau Renate Mersch

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und bittet, dafür Sorge zu tragen, dass die monatlichen Zahlungen (so genannte „gesetzliche Betriebskostenzuschüsse“) gemäß § 74a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und § 20 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) entsprechend der Empfehlung zur Umsetzung des Verwaltungs- und Abrechnungsverfahrens weiterhin jeweils im voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe ausgezahlt werden, die sich aus der verbindlichen und abgestimmten Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung ergebenden Kindpauschalen errechnet.

Begründung

Der Bürgerantrag des Fördervereines wurde vom Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss am 20.09.2010 zur Beratung zuständigkeitshalber in den Jugendhilfeausschuss verwiesen.
Der Jugendhilfeausschuss hat gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel. Dabei befasst er sich insbesondere gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII mit der Förderung der freien Jugendhilfe.

1. Finanzierung des Grundstückes, des Gebäudes und der Inneneinrichtung der Kindertageseinrichtung Humperdinckstraße 12

Die Kindertageseinrichtung wurde zum 02.01.2000 offiziell eröffnet.

Das Grundstück, auf dem das Gebäude der Kindertageseinrichtung erbaut wurde, ist im Eigentum der Stadt Hennef. Unter anderem ist eine Hypothek von 1.051.310,00 DM eingetragen.
Auf Grund eines Erbbaurechtsvertrages vom 01.12.1998 wurde dieses Grundstück auf die Dauer von 55 Jahren (also noch 43 Jahre) zu einem Erbbauzins von 1,00 DM pro Jahr dem Förderverein „Mutter & Kind Haus e.V." zur Nutzung mit der Auflage, dieses zum nichtgewerblichen Betrieb einer Kindertageseinrichtung im Sinne des „Kindergartengesetzes" (GTK) zu verwenden, überlassen.

- Die anerkennungsfähigen Bau- und Investitionskosten wurden zu 100 % aus öffentlichen Mittel übernommen:
  Insgesamt rd. **2,1 Millionen DM.**

- Die Kosten für die Beschaffung der Einrichtungsgegenstände wurden ebenfalls zu 100 % der anerkennungsfähigen Ausgaben aus öffentlichen Mitteln übernommen:
  Rd. **252.000,00 DM.**

2. Gesetzliche Finanzierungsgrundlagen

Die Förderung von Kindertageseinrichtungen ist im Rahmen des § 74a SGB VIII in Verbindung mit den landesgesetzlichen Bestimmungen des § 20 KiBiz abschließend geregelt.
Diese gesetzliche Betriebskostenförderung beträgt bei den freien Trägern der Jugendhilfe (nicht kirchliche Einrichtungen) 91 % und bei den Elterninitiativen 96 % der anerkannten Betriebskosten.
Der von den freien Trägern zu leistende angemessene Eigenanteil beträgt somit zwischen 4 % und 9 %.
Die gesetzliche Betriebskostenförderung wird den freien Trägern (außer den kirchlichen Einrichtungen) als monatlicher Abschlag im Voraus ausgezahlt und ist abhängig von den im Rahmen der Jugendhilfeplanung abgestimmten Belegungen und den entsprechenden Kindpauschalen.

3. Freiwillige Zuschüsse/Leistungen/Übernahme des angemessenen Trägeranteiles

Zum Erhalt der Träger- und Angebotsvielfalt für die Kinder und Eltern wird der angemessene Eigenanteil der nicht kirchlichen Träger als freiwillige Leistung von der Stadt Hennef übernommen.
Die Zahlung erfolgt nach der Abrechnung der zugrunde gelegten Kindpauschalen und Belegungen.
Somit sind die freiwilligen Zuschüsse jeweils abhängig von der Höhe der gesetzlichen Zuschüsse, der entsprechenden Kinderzahl und Belegung zum Ende des Kindergartenjahres.
Die bisherige Praxis der freiwilligen Bezuschussung (bereits vor Einrichtung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie) wurde auch bei der Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung, des Fördervereines, Humperdinckstraße 12, für diese übernommen.

4. Besondere Beratung

Da sich die Kindertageseinrichtung als einziger freier Träger der Jugendhilfe keinem „Spitzenverband“ angeschlossen hat, erfolgt stets eine intensive Begleitung und fachliche Beratung.

Durch eine Umstellung des Verfahrens mit der veränderten gesetzlichen Regelung auf Grund des KiBiz konnten nur noch bestimmte Angaben zur Betriebskostenabrechnung vom Träger selbst angegeben werden.
Hier war eine intensive Einweisung der Tageseinrichtung Humperdinckstraße 12 durch die zuständigen Sachbearbeiterinnen notwendig.
Angebote zu Schulungsmaßnahmen des Landesjugendamtes wurden vom Träger nicht wahrgenommen, so dass diese vom Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef für den Träger durchgeführt werden mussten.

5. Besondere Abschlagszahlungen für den Förderverein

Auf Grund eines geltend gemachten finanziellen Engpasses, bat der Träger der Kindertageseinrichtung Humperdinckstraße 12, wiederholt darum auch auf die freiwilligen Zuschüsse (angemessener Eigenanteil des Trägers) am besten monatlich Abschlagszahlungen zu leisten. Dieser Bitte wurde in Abweichung der Praxis und Regelung für alle anderen freien Träger ausnahmsweise entsprochen.
Da sich jedoch Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Betriebskostenabrechnung, Aufnahme von Kindern anderer Altersgruppen, lückenhafte Verwendungsnachweise ergaben, konnte diese Sonderbehandlung zur Vermeidung von Überzahlungen und Rückforderungen zum 01.08.2010 nicht mehr aufrechterhalten werden.
Erneute finanzielle Engpässe, die eine Sonderbehandlung nötig machen könnten, wurden im Jahr 2010 nicht vorgetragen.
Dies wurde auch der Vorsitzenden des Fördervereines der Kindertageseinrichtung mitgeteilt.
Die in dem Bürgerantrag gemachten Angaben über vermeintliche Auskünfte treffen nicht zu.

6. Stichwortartig die „problematischen Punkte“

- Die Kindertageseinrichtung meldet zum Stichtag 15.03.2009 eine Überbelegung von 7 Kindern an und belegt aber im Laufe des Kindergartenjahres 2009/2010 durchschnittlich nur 110 Plätze („Normalbelegung“). Dies ergibt in der Praxis eine Überzahlung von Kindpauschalen von ca. 26.000,00 €, ohne „Gegenleistung“, d.h. Aufnahme von Kindern.
- Aufnahme von 5 Kindern unter drei Jahren ohne die fachlichen, inhaltlichen, räumlichen und qualitativen Voraussetzungen und ohne Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung, dies im Gegensatz zu allen anderen freien Trägern von Kindertageseinrichtungen.
  Im Vorfeld hatte der Träger erklärt, sich am U 3 Ausbau nicht zu beteiligen.
- Die Kindertageseinrichtung hat zurzeit demnach keine gültige Betriebserlaubnis.
- Auf Grund der gesetzlichen Verpflichtungen nach §§ 45, 46 und 48 SGB VIII in Verbindung mit § 21 Abs. 3 und 4 AG NW KJHG hat das Amt für Kinder, Jugend und Familie die Heimaufsicht darüber informiert, dass die Voraussetzungen für die erteilte Betriebserlaubnis zurzeit nicht vorliegen.
- Keine Abstimmung mit der örtlichen Jugendhilfeplanung als Voraussetzung für die Gewährung von Kindpauschalen. Dies als einziger freier Träger in Hennef.
  Somit ergibt sich zurzeit „keine gültige gesetzliche Finanzierung“.
- Probleme mit der Abrechnung und Belegung. Es werden überhöhte Sachkosten von insgesamt 219.000,00 € aufgeführt (im Vergleich zu anderen Einrichtungen durchschnittlich 30.000,00 €).
  Hier muss noch eine Belegprüfung durch die Stadt Hennef durchgeführt werden.

- Aufgaben eines Familienzentrums werden in der Praxis nicht wahrgenommen.
  Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind scheinbar nicht erfüllt.
  Einige Beispiele:
  1. Die Familienzentren sollen die Betreuung von Kindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln.
  2. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, die über die regelmäßige Förderung hinausgeht. Die Einrichtung hat schriftlich mitgeteilt, dass sie sich nicht an der Sprachförderung von Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, beteiligt, obwohl hierfür zusätzliche Mittel geleistet werden.
  3. Hilfen und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern
  4. Prüfbare Belege zur Finanzierung/freiwilligen Förderung des Familienzentrums

  wurden trotz Aufforderung nicht vorgelegt.
- Der Träger erhält jährlich 15.000,00 € für sozial belastete Kinder.
  Diese Sonderzuschüsse erhält die Einrichtung ursprünglich, weil mehr als 50 % der Kinder Hilfe zur Erziehung vom Amt für Kinder, Jugend und Familie erhielten. Es wird zurzeit geprüft, ob diese Voraussetzungen noch vorliegen, zumal verschiedene „sozial belastete Kinder“ schon die Einrichtung verlassen mussten.
  Die Stadt Hennef oder andere freie Träger haben die Kinder in ihren Einrichtungen neu aufgenommen.
- Die Kindertageseinrichtung hat nicht, wie angegeben, 125 Kinder, sondern zurzeit 107 angemeldete Kinder (Stand: 01.09.2010).

7. Anzuwendende rechtliche Grundlagen:

§ 20 Abs. 4 KiBiz: Zweckbindung der Mittel

Die im Rahmen der Vorschrift gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Gesetz verwendet werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 (§ 20 Abs. 4) berechtigt.

§ 20 Abs. 5 KiBiz:

Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Standards, Personalausstattung und Gruppenstärken ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Rückforderung der Zuschüsse.

Verwendungsnachweise

Ausdrücklich stellt das Gesetz klar, dass sich die Pflicht zur ordnungsgemäßen Mittelverwendung und zur Führung eines Verwendungsnachweises auf die gesamten Pauschalen einschließlich des Eigenanteiles des Trägers bezieht.
Damit wird verdeutlicht, dass auch dieser Trägeranteil tatsächlich erbracht und für die Aufgaben nach dem KiBiz verwendet werden muss.

§ 18 Abs. 2 KiBiz notwendige Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung

Durch die eigenmächtige Veränderung der Angebote der Einrichtung Humperdinckstraße 12 führt dies zur Umverteilung der Bedarfsdeckungsfunktionen zwischen den Einrichtungen und der abgestimmten Jugendhilfeplanung.
Hierdurch wird die Jugendhilfeplanung letztlich unterlaufen.

Dass eine solche Vorgehensweise unzulässig ist, ergibt sich schon aus § 18 Abs. 2 und 3 Nr. 1 KiBiz, nachdem eine Förderung immer nur auf der Grundlage der öffentlichen Jugendhilfeplanung erfolgen kann.

§ 21 Abs. 1 Satz 2 KiBiz Grundlagen der Förderung

Die Landesförderung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 KiBiz richtet sich an den nach § 19 KiBiz gezahlten Kindpauschalen aus. Somit hat die Jugendhilfeplanung die letzte Entscheidung über die zu bewilligenden Kindpauschalen und ist somit verbindlich, sogar für das Land als nachgelagerten Kostenträger.

§ 16 KiBiz Aufgaben der Familienzentren

Familienzentren sollen zum Beispiel für die Betreuung von Kindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten bei den Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln. Sprachförderung für die Kinder und ihre Familien anbieten, die über § 13 Abs. 5 hinausgehen. Beratungs- und Hilfeangebote für Kinder und Eltern bündeln und miteinander vernetzen. Hilfen und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern und Betreuung von Kindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten anbieten.

§ 21 Abs. 6 KiBiz Gestaltung der Gruppenformen

Die Gestaltung der Gruppenform und die Förderung nach den in der Anlage zum § 19 Abs. 1 festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit.

8. Fazit:

Der Träger der Kindertageseinrichtung Humperdinckstraße erhält, wie alle anderen 13 Kindertageseinrichtungen freier Träger, den gesetzlich festgelegten Betriebskostenzuschuss zu Beginn des Monats im Voraus.

Eine wie in der Vergangenheit durchgeführte (vorübergehende) Sonderbehandlung des Trägers Förderverein „Mutter & Kind Haus e.V.“ gegenüber den anderen freien Trägern der Jugendhilfe bezüglich der Zahlung der freiwilligen Zuschüsse (Übernahme des angemessenen Eigenanteils) ist nicht nur im Hinblick auf die Haushaltssituation der Stadt Hennef, sondern auch wegen der gebotenen Gleichbehandlung von anderen freien Trägern der Jugendhilfe zurzeit nicht begründet.
Ein Liquiditätsengpass wurde seitens des Trägers in 2010 nicht geltend gemacht.

Klaus Pipke